



Dienstanweisung

der Freiwilligen Feuerwehr Oberndorf der Gemeinde Jossgrund

Betreten des Gebäudes und Aufsetzen auf das Feuerwehrfahrzeug

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Oberndorf für den Standort Oberndorf für die gesamte Nutzung des Gebäudes sowie des Feuerwehrfahrzeuges.

2. Betreten des Gebäudes

Im Übungs- und Einsatzbetrieb ist ein Betreten des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Oberndorf nur über die Eingangstür zulässig.

3. Aufsetzen und Absetzen Feuerwehrfahrzeug

Sofern ein Feuerwehrfahrzeug (LF10 KatS) in der Fahrzeughalle steht und diese bewegt werden soll, darf die Fahrzeughalle nur durch den Maschinisten betreten oder verlassen werden. Der Fahrzeugführer und die Mannschaft dürfen das Fahrzeug erst betreten, wenn es vollständig auf den Vorplatz gefahren und zum Stillstand gekommen ist.

Der Fahrzeugführer hat auf die Einhaltung dieser Anweisung besonderes Augenmerk zu legen. Weisungen des Fahrzeugführers sind unverzüglich Folge zu leisten.

Bis zum vollständigen Stillstand ist an der Trennlinie zur Fahrzeughalle zu warten.

Begründung

Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Stellplätze nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und DGUV-I 205-008 (Siehe Bericht TPH). In der Fahrzeughalle sind die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Fahrzeugen (bei geöffneten Türen) und Gebäudeteilen von mindestens 0,5m nicht eingehalten, um Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen auch unter Einsatzbedingungen durch das Bewegen der Fahrzeuge zu vermeiden.

Auf diesem Grund ergeht für den Übungs- und Einsatzdienst unter Nutzung des Feuerwehrhauses und Feuerwehrfahrzeuges vorangegangene Dienstanweisung gemäß §7 Absatz 2a der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jossgrund.

Diese Dienstanweisung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorangegangenen Dienstanweisungen ersetzt.

Jossgrund, den 12.01.2024

Viktor Röder
Bürgermeister

Tobias Imkeller
Gemeindebrandinspektor